

- Verkehrszeichen, die am Tag der Taten aufgestellt waren,
- Überschrift der Gesetzes- und Verordnungstexte, die die Bestimmungen enthalten, gegen die verstoßen wurde,
- Betrag der sofortigen Erhebung,
- Informationen über das Gerät, mit dem der Verstoß festgestellt worden ist,
- strukturierte Mitteilung,
- Kontonummer des Empfängers,
- Angaben der Polizeizone beziehungsweise des föderalen Polizeidienstes,
- Angaben der betreffenden Staatsanwaltschaft,
- Daten über den Status der Akte,
- Systemnummer,
- Kontonummer des Auftraggebers und seine Angaben.“

Art. 5 - Artikel 3 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Die Nummern 3/1 und 3/2 mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:

“3/1. ein Callcenter und ein Backoffice zur Behandlung administrativer und finanzieller Fragen in Zusammenhang mit dem Erlöschen der Strafverfolgung durch Zahlung eines Geldbetrags einrichtet und betreibt,

3/2. eine Website für die Zahlung und die Beanstandung des Erlöschens der Strafverfolgung durch Zahlung eines Geldbetrags sowie die Bereitstellung von allgemeinen Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen in diesem Bereich einrichtet und betreibt,“

2. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

“4. den Polizeidiensten und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz den ausführlichen Bericht über die in Nr. 1, 2, 3, 3/1 und 3/2 erwähnten Verrichtungen von bpost übermittelt.“

Art. 6 - In Artikel 6 desselben Königlichen Erlasses werden die Wörter „, die die Polizeidienste an“ durch die Wörter „, die an“ und das Wort „mitteilen“ durch die Wörter „mitgeteilt werden“ ersetzt.

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Art. 8 - Die für Inneres, Justiz beziehungsweise die Post zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Juni 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Der Minister der Post

A. DE CROO

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2021/42766]

25 MARS 2018. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 21 février 2003 relatif aux procédures de contrôle préalables à l'agrégation, aux modalités de surveillance et de contrôle des jeux de hasard. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 25 mars 2018 modifiant l'arrêté royal du 21 février 2003 relatif aux procédures de contrôle préalables à l'agrégation, aux modalités de surveillance et de contrôle des jeux de hasard (*Moniteur belge* du 5 avril 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2021/42766]

25 MAART 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 21 februari 2003 betreffende de controleprocedures die aan de erkenning voorafgaan, de regels van toezicht op en controle van de kansspelen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 25 maart 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 21 februari 2003 betreffende de controleprocedures die aan de erkenning voorafgaan, de regels van toezicht op en controle van de kansspelen (*Belgisch Staatsblad* van 5 april 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2021/42766]

25. MÄRZ 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Februar 2003 über die vor der Zulassung anzuwendenden Kontrollverfahren für Glücksspiele und die Modalitäten der Überwachung und der Kontrolle der Glücksspiele — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Februar 2003 über die vor der Zulassung anzuwendenden Kontrollverfahren für Glücksspiele und die Modalitäten der Überwachung und der Kontrolle der Glücksspiele.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

25. MÄRZ 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Februar 2003 über die vor der Zulassung anzuwendenden Kontrollverfahren für Glücksspiele und die Modalitäten der Überwachung und der Kontrolle der Glücksspiele

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, des Artikels 53 Nr. 3 und Nr. 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21. Februar 2003 über die vor der Zulassung anzuwendenden Kontrollverfahren für Glücksspiele und die Modalitäten der Überwachung und der Kontrolle der Glücksspiele;

Aufgrund der Stellungnahme der Kommission für Glücksspiele vom 22. März 2017;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. Mai 2017;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 8. September 2017;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.649/4 des Staatsrates vom 8. Januar 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Wirtschaft, des Vizepremierministers und Ministers des Innern, des Ministers der Justiz, der Ministerin der Volksgesundheit, des Ministers der Finanzen und der Ministerin des Haushalts, beauftragt mit der Nationallotterie,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 21. Februar 2003 über die vor der Zulassung anzuwendenden Kontrollverfahren für Glücksspiele und die Modalitäten der Überwachung und der Kontrolle der Glücksspiele wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "beim Messtechnischen Dienst" durch die Wörter "beim Dienst Technische Bewertungen der Kommission für Glücksspiele" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "in dreifacher Ausfertigung" aufgehoben.

3. Paragraph 2 Absatz 2 wird durch einen siebten Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- eine Beschreibung der Funktionsweise des Zufallsgenerators."

Art. 2 - Artikel 7 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "der Messtechnische Dienst" durch die Wörter "der Dienst Technische Bewertungen der Kommission für Glücksspiele" ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter "beim Messtechnischen Dienst" durch die Wörter "beim Dienst Technische Bewertungen der Kommission für Glücksspiele" ersetzt.

Art. 3 - In Artikel 18 desselben Erlasses werden die Wörter "von einem Sechseck umrahmten" und die Wörter "und der Gültigkeitsdauer" aufgehoben.

Art. 4 - Artikel 22 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 22 - Gemäß den Bestimmungen des Artikels 52 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes kann der Dienst Technische Bewertungen der Kommission für Glücksspiele Modellzulassungsversuche, Erst- und Nacheichnungen und technische Kontrolle Stellen anvertrauen, die im Rahmen von Buch 8 Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches sowie der Versuchslaboratorien zu diesem Zweck akkreditiert sind oder die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akkreditiert sind. Die akkreditierten Stellen übermitteln die Kontrollergebnisse dem Dienst Technische Bewertungen der Kommission für Glücksspiele."

Art. 5 - Der Vizepremierminister und für Wirtschaft zuständige Minister, der Vizepremierminister und für Inneres zuständige Minister, der für Justiz zuständige Minister, der für Volksgesundheit zuständige Minister, der für Finanzen zuständige Minister und der für Haushalt und die Nationallotterie zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 25. März 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
J. JAMBON

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Die Ministerin der Volksgesundheit
M. DE BLOCK

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Die Ministerin des Haushalts, beauftragt mit der Nationallotterie
S. WILMES